

1/SN-38/ME

AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-1655

Bregenz, am 1.9.1987

An das  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr  
  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

|          |                |
|----------|----------------|
| Zl:      | GESETZENTWURF  |
|          | 38 GE/9 87     |
| Datum:   | - 7. SEP. 1987 |
| Verteilt | 8. Sep. 1987   |

*S. Klausgruber*

Betrifft: Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGSt), Novelle, Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 10. Juli 1987, Zl. 601.508/1-I/10-1987

Zum übermittelten Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGSt) wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Die Begutachtung des vorliegenden Gesetzentwurfs gibt Anlaß, auf folgendes hinzuweisen: Eine GGSt-Novelle zum Teil ähnlichen Inhalts wie der vorliegende Entwurf wurde bereits im Jahre 1985 der allgemeinen Begutachtung zugeführt (Schreiben vom 19. Juli 1985). Die daraufhin beschlossene Regierungsvorlage wurde den Ländern im März 1986 zur Kenntnis gebracht.

Nunmehr steht neuerlich eine GGSt-Novelle in Begutachtung, in der - ohne hiefür Gründe anzuführen - gegenüber dem seinerzeitigen Entwurf ganz wesentliche Teile nicht mehr vorzufinden sind. So werden insbesondere das vom Nationalrat am 5. Dezember 1984 in einer Entschließung angeregte Zurückweisungsrecht der Exekutivorgane gegenüber nicht entsprechenden ausländischen Gefahrguttransporten an der Grenze und die Strafbestimmungen für Übertretungen von Verordnungen oder Bescheidauflagen in bestimmten Bescheiden aufgrund des GGSt vermißt.

Darüber hinaus fällt auf, daß im April 1986 die Begutachtung des Entwurfes einer Bewilligungsverordnung und im April 1987 einer Gefahrgut-Lenkerausbildungsverordnung durchgeführt wurde. Nunmehr sollen durch den vorliegenden Entwurf einer GGSt-Novelle gerade jene Bestimmungen abgeändert werden, welche als Rechtsgrundlage dieser beiden Verordnungen vorgesehen waren.

Im einzelnen ergeben sich zu dem Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Z. 3, § 2 Abs. 1a:

Der derzeitige Zustand, daß in Österreich zugelassene Kraftfahrzeuge nur den ADR-Bestimmungen zu entsprechen haben, sofern deren Verwendung nur im internationalen Verkehr behauptet wird, ist unbefriedigend. Die vorgesehene Ausdehnung des Geltungsbereiches des GGSt ist daher zu befürworten.

Zu Z. 4, § 35 Abs. 2:

Diese Bestimmung soll die geänderte Rechtsgrundlage für die Straßentunnelverordnung, BGBL.Nr. 270/1987, werden. Es ist vorgesehen, daß der Landeshauptmann für die in seinem Zuständigkeitsbereich befindlichen Straßen-tunnel in Vorarlberg eine ähnliche Regelung erlassen wird.

In diesem Zusammenhang ist wiederholt darauf hinzuweisen, daß Zu widerhandlungen gegen solche Verordnungen derzeit im GGSt keiner Strafbestimmung unterliegen. Eine Ergänzung der Strafbestimmungen des § 42 GGSt, wie dies in der Z. 9 der Regierungsvorlage vom Februar 1986 über eine GGSt-Novelle vorgesehen war, ist dringend geboten.

Zu Z. 5, § 35 Abs. 4:

Auch der vorgesehenen Rechtsgrundlage für die in Aussicht gestellte Streckenbewilligungsverordnung mangelt es an einer Strafsanktion im § 42 GGSt für Zu widerhandlungen gegen Bescheidauflagen. Ohne eine solche wäre die Wirksamkeit einer solchen Verordnung und die Durchsetzbarkeit von Bescheidauflagen erheblich in Frage gestellt.

Zu Z. 7, § 40:

Der bisher im GGSt verwendete Begriff "Ausbildung" soll offensichtlich durch den neuen Begriff "Schulung" ersetzt werden. Dies ist umso verwunder-

licher, als mit Schreiben vom 7. April 1987 des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Entwurf einer Gefahrgut-Lenkerausbildungsverordnung zur Begutachtung versandt wurde, worin ausschließlich von "Ausbildung", nicht jedoch von "Schulung" die Rede ist. Eine Vereinheitlichung der Begriffe wäre geboten.

Darüber hinaus wird angeregt, auch das Nichtmitführen einer Bescheinigung gemäß § 40 Abs. 3 im § 42 GGSt. zu sanktionieren.

Zu Z. 8, § 42:

Die notwendig erscheinenden Ergänzungen des § 42 ergeben sich aus den zu den Z. 4, 5 und 7 gemachten Bemerkungen.

Außerhalb des Entwurfes:

Zu § 31:

Es wird angeregt, eine in § 31 Abs. 4 der seinerzeitigen Regierungsvorlage (vgl. obige Ausführungen unter "Allgemeines") enthaltene Regelung über ein Zurückweisungsrecht an den Grenzen in den Entwurf aufzunehmen.

Schließlich darf an den bei verschiedenen Gesprächen zugesagten Verzicht auf die Befristung bei der Erteilung einer besonderen Ausnahmegenehmigung (§ 14 GGSt) aus Gründen der Abgabenbelastung für die Betroffenen erinnert werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dipl.-Vw. Siegfried Gasser  
Landesstatthalter

a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Ender

F.d.R.d.A.

